



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 28.02.2014

Nr. 4

S. 1

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG

Aus der Richtlinie der Europäischen Union 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) und die Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG ist die Stadt Dinslaken verpflichtet, für alle klassifizierten Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr (das entspricht ca. 8.200 KFZ am Tag) Lärmaktionspläne aufzustellen. Der Entwurf und die Maßnahmenvorschläge zu den betroffenen Streckenabschnitten liegen nun vor.

Streckenabschnitte, welche die vorgegebenen Jahresverkehrsmengen überschreiten, sind im Einzelnen:

- A 3 Südgrenze Stadtgebiet – Nordgrenze Stadtgebiet,
- A 59 am Südrand des Stadtgebietes,
- B 8 Willy-Brandt-Straße, Weseler Straße,
- B 8 Brinkstraße,
- L 1 Hans-Böckler-Straße, Hünxer Straße,
- L 4 Oberhausener Straße, Ziegelstraße,
- L 396 Heerstraße sowie
- L 462 Ziegel-, Gärtner-, Bergerstraße bis zur A3 Anschlussstelle DIN-Nord.

Um ein umfassenderes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr in Dinslaken abzubilden, sind für folgende städtische Hauptverkehrsstraßen Lärmkartierungen durchgeführt worden:

- Augustastraße,
- Karl-Heinz-Klingen-Straße,
- Luisenstraße sowie
- Wilhelm-Lantermann-Straße.

Im Zuge der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Grenz- oder Richtwerte festgelegt. In Nordrhein-Westfalen wurden aber durch das zuständige Ministerium Lärmbelastungen von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht als Auslösewert für die Lärmaktionsplanung empfohlen.

Ein Rechtsanspruch auf die Ergreifung von Maßnahmen auch bei einer Überschreitung dieser Werte kann nicht abgeleitet werden.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Stadt Dinslaken verpflichtet, die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv zu beteiligen und ihr die Möglichkeit der Mitwirkung einzuräumen. Hierzu findet in der Zeit

vom 10.03.2014 bis 09.04.2014 einschließlich

die Offenlage statt. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird im Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung (Technisches Rathaus, 1. OG), Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, während der Öffnungszeiten Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Do 14-16 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel ist er auf der Internetseite der Stadt Dinslaken (www.dinslaken.de > Wirtschaft & Wohnen > Bauen & Wohnen > Stadtplanung > Lärmaktionsplan) anzusehen. Weitere Termine können telefonisch (02064/66697) oder per E-Mail (stefan.weinert@dinslaken.de) vereinbart werden.

Bürger haben die Möglichkeit bis zwei Wochen nach der Offenlage (bis 23.04.2014) schriftliche Hinweise und Anregungen einzureichen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise werden einer Abwägung unterzogen und das Abwägungsergebnis in den Lärmaktionsplan eingebracht. Abschließend wird der Lärmaktionsplan dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Dinslaken, 26.02.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter